

wird, daß eine langjährige Erfahrung im Umgang mit radioaktiven Stoffen oder im Betrieb von Kernanlagen und anderen Strahleneinrichtungen vorliegt. Die Entscheidung darüber trifft die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(5) Leitende Mitarbeiter, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Bereich der Freigrenzen gemäß § 10 Abs. 1 verantwortlich sind, müssen ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium oder die Qualifikation als Fachlehrer für Naturwissenschaften nachweisen.

(6) Leitende Mitarbeiter, die für den Betrieb von Einrichtungen im Bereich der Freigrenzen gemäß § 10 Abs. 2 verantwortlich sind, müssen die Qualifikation als Fachlehrer für Naturwissenschaft oder mindestens als Meister der volkseigenen Industrie nachweisen.

#### Zu § 13 der Verordnung:

##### § 17

#### Sicherheitstechnische Grundsätze

(1) Der Schutz der Beschäftigten und der Bevölkerung gegen Bestrahlung ist

1. durch einen entsprechenden Abstand von den Strahlenquellen
2. durch die Begrenzung der Aufenthaltszeit in der Nähe der Strahlenquellen
3. durch bauliche und technische Maßnahmen
4. durch eine entsprechende Technologie und Arbeitsorganisation, Einführung einer gefahrlosen Technik, Automatisierung und Einhaltung der Schutzgüte
5. durch Überwachungs- und Warneinrichtungen

zu gewährleisten. Kontrollbereiche und besondere Gefahrenstellen sind mit Strahlenwarzeichen zu kennzeichnen.

(2) Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und in Kontrollbereichen von Kernanlagen ist die erforderliche Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

(3) In Kontrollbereichen, in denen die Möglichkeit der Aufnahme von radioaktiven Stoffen in den menschlichen Körper besteht, sind Essen, Trinken und Rauchen, der Gebrauch von Gesundheitspflegemitteln und Kosmetika und andere Handlungen, die einer solchen Aufnahme Vorschub leisten, verboten.

(4) Die Festlegungen des Abs. 3 gelten nicht bei der Gewinnung von Ausgangsstoffen. Es sind jedoch solche arbeitsorganisatorische und hygienische Maßnahmen zu treffen, die eine Aufnahme radioaktiver Stoffe auf ein Minimum begrenzen.

##### § 18

#### Spezielle Arbeitsordnung

(1) Die spezielle Arbeitsordnung ist vom Leiter der Institution, von dem in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter und vom Strahlenschutz-

beauftragten zu unterschreiben. Sie bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz und ist Bestandteil der Genehmigung.

(2) Die spezielle Arbeitsordnung ist, im Kontrollbereich auszuhängen oder auszulegen. Vor Beginn der Arbeiten ist jedem Mitarbeiter ein Exemplar der speziellen Arbeitsordnung gegen Quittung auszuhändigen.

(3) Für einzelne Arbeitsvorhaben ist darüber hinaus die spezielle Arbeitsordnung vom verantwortlichen Mitarbeiter durch Arbeitsschutzinstruktionen zu konkretisieren. Diese Arbeitsschutzinstruktionen sind vom Strahlenschutzbeauftragten zu bestätigen.

##### § 19

#### Belehrungen

(1) Personen, die unter Einwirkung ionisierender Strahlung in Kontrollbereichen beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme der Arbeit durch den in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter in einer gründlichen Belehrung über die Gefahren beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie beim Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, über ihre Pflichten im Strahlenschutz sowie auf der Grundlage der speziellen Arbeitsordnung über Schutzmaßnahmen und sachgemäßes Verhalten, insbesondere bei außergewöhnlichen Ereignissen, unterrichtet werden. Die Belehrungen sind durch praktische Übungen zu ergänzen.

(2) In Abständen von 3 Monaten sind durch den in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter für alle mit solchen Arbeiten beschäftigten Personen Belehrungen über den Strahlenschutz durchzuführen und die Erfahrungen auszuwerten. Belehrungen sind auch dann durchzuführen, wenn bei der Einführung neuer Arbeitsgebiete oder durch Änderung der Arbeitsmethoden Veränderungen der Strahlenschutzsituation zu erwarten sind.

(3) Bei den Belehrungen sind die für das gegebene Arbeitsgebiet erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen. Belehrungen sind zu protokollieren und von den unterwiesenen Personen schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Verpflichtung zur Belehrung wird durch die innerbetrieblichen Strahlenschutzschulungen gemäß § 26 der Verordnung nicht berührt.

#### Zu § 14 der Verordnung:

##### § 20

#### Aufbewahrung und Nachweisführung von radioaktiven Stoffen

(1) Radioaktive Stoffe sind in speziellen Aufbewahrungsräumen und -behältnissen aus schwer brennbaren Baustoffen unter Verschluss aufzubewahren. Mit radioaktiven Stoffen dürfen nicht zusammen aufbewahrt werden:

1. feuergefährliche Stoffe
2. explosionsgefährliche Stoffe
3. aggressive Chemikalien (z. B. Säuren)